

Handreichung zum Pädagogischen Kolloquium

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen ¹	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>Auszug aus WHRPO II, § 20 Pädagogisches Kolloquium</p> <p>(1) Das pädagogische Kolloquium ist eine Einzelprüfung von etwa 30 Minuten. Es berücksichtigt die Hausarbeit nach § 19, befasst sich jedoch überwiegend mit über diese hinausgehenden Fragen.</p>	<p>Was ist ein pädagogisches Kolloquium? Das pädagogische Kolloquium ist ein Fach- und Expertengespräch mit fachlichem Gedankenaustausch, in dem Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter (LA) zeigen, dass sie Situationen aus pädagogischen Handlungsfeldern verstehen, analysieren und bewerten sowie die eigene pädagogische Praxis damit verknüpfen können. Die Vernetzung verschiedener Kompetenzbereiche ist ein weiteres zentrales Merkmal des Kolloquiums.</p> <p>Was bedeutet „berücksichtigt die Hausarbeit“?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäß § 19 (1) ist die Hausarbeit bereits bewertet. • Aspekte der Hausarbeit bilden den Ausgangspunkt des Kolloquiums oder werden in dessen Verlauf aufgegriffen. <p>Was ist unter „überwiegend“ zu verstehen?</p>	<p>Vor der Prüfung Vor dem Kolloquium sprechen sich die Prüferinnen und Prüfer über die Gestaltung des Kolloquiums und die Protokollführung ab. Prüferinnen und Prüfer haben Kenntnis von der Hausarbeit, auch wenn diese die Hausarbeit nicht bewertet haben.</p> <p>Gestaltungsmöglichkeiten eines pädagogischen Kolloquiums Das Kolloquium orientiert sich an den Kompetenz- und Themenfeldern aus den Ausbildungsstandards. Bei der Gestaltung des Kolloquiums achten die Prüferinnen und Prüfer auf Kohärenz zur kompetenzorientierten Ausbildung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Reflexion von Praxisbeispielen • Kompetenzfelder oder Schlüsselbegriffe aus den Ausbildungsstandards können zur Strukturierung des Kolloquiums dienen. • Prüferinnen und Prüfer können durch

¹ Unter Hinweise/Erläuterungen sind ggf. zu berücksichtigen: Formalia, Zuständigkeiten, Ziele, Strukturen

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen ¹	Anhaltspunkte zur Umsetzung
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Anteil der über die Thematik der Hausarbeit hinausgehenden Fragen umfasst deutlich mehr als die Hälfte der Prüfungszeit. 	<p>Auswahl gezielter Frage- bzw. Impulskategorien unterstützen, um den benannten Anforderungshorizont darzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Hausarbeit muss „berücksichtigt“ werden, ggf. Vermerk im Protokoll. • Die Hausarbeit kann dazu dienen, weiterführende Bezüge zur Unterrichtspraxis der LA herzustellen. <p>Die Bezüge zur Hausarbeit werden im Protokoll dokumentiert.</p>
<p>(2) Den Vorsitz nach § 15 Absatz 2 führt, wer am Seminar in Pädagogik ausbildet; zweite prüfende Person ist die eigene Ausbilderin oder der eigene Ausbilder in Pädagogik. § 18 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>		
<p>(3) Wer den Vorsitz führt, eröffnet nach dem pädagogischen Kolloquium auf Wunsch die Note der Hausarbeit nach § 19 sowie die Note des pädagogischen Kolloquiums und auf Verlangen zugleich deren tragende Gründe.</p>	<p>Entsprechend § 15 Absatz 3 leitet die/der Vorsitzende die Prüfung, prüft selbst und ist verantwortlich für die Einhaltung der „Vorschriften und Termine“.</p> <p>Das pädagogische Kolloquium ist mit 3/33 Anteilen an der Gesamtnote gewichtet.</p>	<p>Die Prüfungskommission formuliert vor der Noteneröffnung die tragenden Gründe und halten sie schriftlich fest, damit sie auf Verlangen den Lehramtsanwärterinnen oder den Lehramtsanwärtern vorgetragen werden können.</p>

